



# Satzung des Vereins Basketball Club Erfurt e.V.

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Basketball Club Erfurt“, im Folgenden kurz BCE genannt. Er hat seinen Sitz in Erfurt und soll beim Amtsgericht Erfurt in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 2 Zielsetzung**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Basketballsports in all seinen Formen sowie der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung einschließlich dem Schutz und der Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder, soweit sie mit dem Basketball in Erfurt zu tun haben.

Die Förderung und Unterstützung des Basketballsports in Erfurt und Umgebung und das Hinzuführen von Jugendlichen zum Basketballsport ist Augenmerk des Vereins. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied dieses Vereins kann jedermann sein. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

Es ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.

Die Mitgliedschaft kann aktiv, passiv, fördernd oder als Ehrenmitglied sein.

## **§ 4 Organe**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## **§ 5 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer
5. dem Sportbeauftragten
6. dem Schiedsrichterbeauftragten.

Wenn die Tätigkeit des Vorstandes es erfordert, können weitere Beisitzer gewählt werden.

Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand wird zu seinen Sitzungen nach Bedarf durch ein Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich.

Über jede Sitzung und Beschlussfassung ist ein Protokoll zu fertigen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und haftet im Innenverhältnis, soweit dies gesetzlich zulässig ist, nicht.

### **§ 6 Vertretung des Vereins**

Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne von § 26 BGB jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

### **§ 7 Wirtschaftsausschuss**

Beschlüsse, die Investitionen des Vereins zu Lasten der Mitglieder auslösen und einen Betrag von € 5.000,00 übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Wirtschaftsausschusses.

Der Wirtschaftsausschuss wird auf der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus dem Kassenwart und zwei Beisitzern. Der Kassenwart führt den Vorsitz.

Die Aufgabe besteht darin, die effektive Verwendung der Mittel im Interesse der Mitglieder zu sichern.

### **§ 8 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes**

1. Der Verein, vertreten durch den Vorstand, nimmt die Interessen der Mitglieder im Rahmen satzungsgemäßer Zielsetzung wahr.
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
3. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
4. Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
5. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
6. Beschlussfassung über Beitragsfreiheit bzw. Beitragsminderung einzelner Mitglieder
7. Erlassen von Regelungen zu Reisekosten

### **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

Jedes Jahres findet eine Mitgliederversammlung als sogenannte Jahreshauptversammlung statt. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben.

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, Kassenberichtes und Entlastung des Vorstandes
2. Abstimmung über die Beitragsordnung
3. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer gemäß § 5 alle 2 Jahre
4. Wahl des Wirtschaftsausschusses und sonstiger Ausschüsse alle 2 Jahre
5. Beschlussfassung über grundlegende Fragen der Vereinstätigkeit
6. Entscheidung über satzungsgemäß gestellte Anträge der Mitglieder
7. Satzungsänderungen
8. Auflösen des Vereins.

Neben der Jahreshauptversammlung können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn der Vorstand bzw. 1/3 der Mitglieder dies zur Herbeiführung von Grundsatzentscheidungen für notwendig erachten.

Zu der Jahreshauptversammlung und den außerordentlichen Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand die Mitglieder in Textform ein. Die Einladung muss neben Zeit und Ortsangabe für die Mitgliederversammlung die Tagesordnung enthalten. Zu den Mitgliederversammlungen ist spätestens zwei Wochen vorher einzuladen. Jedes Mitglied hat das Recht, sich auf der Mitgliederversammlung vertreten zu lassen. Die Vertretung ist nur rechtswirksam begründet durch schriftliche Vollmacht, die vom Vertreter in der betreffenden Mitgliederversammlung dem Vorstand als Anlage zum Protokoll einzureichen ist.

### **§ 11 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung**

1. Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgen Abstimmungen in Mitgliederversammlungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres obliegt es dem gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht auszuüben.
2. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

### **§ 12 Finanzieller Beitrag**

Die Mitgliedsbeiträge des Vereins werden in einer Beitragsordnung geregelt, die in der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

### **§ 13 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Zugehörigkeit zum Verein erlischt

1. durch Austrittserklärung, die spätestens vier Wochen vor Ablauf des Quartals dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben ist und zum Ablauf des Quartals wirksam wird,
2. durch Tod,
3. durch Ausschluss.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

### **§ 14 Ausschluss**

1. Ein Mitglied kann auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden,
  - a) Wenn es gegen die satzungsgemäßen Interessen des Vereins verstößt,
  - b) Den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben behindert,
  - c) Trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht spätestens vier Wochen nach der letzten Fristsetzung nachgekommen ist.
2. Das betroffene Mitglied kann bis spätestens vier Wochen nach Bekanntgeben durch eingeschriebenen Brief, zuzustellen an den Vorstand, Einspruch einlegen. In diesem Falle hat der Vorstand den Einspruch in der nächsten stattfindenden Mitgliederversammlung bekanntzugeben und es ist eine Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss herbeizuführen.

### **§ 15 Rechnungsprüfer**

Der Geschäftsbericht des Vorstandes und die Kassenführung sind durch zwei Rechnungsprüfer sachlich und rechnerisch zu überprüfen. Die Rechnungsprüfer haben vor der Jahreshauptversammlung die Geschäftsführung und Kassenführung des Vereins unter Einbezug aller vorhandenen Unterlagen und Belege zu prüfen.

Die Rechnungsprüfer berichten der Jahreshauptversammlung im Anschluss an den Geschäftsbericht des Vorstandes über das Ergebnis der Prüfung und äußern sich zu der Entlastung des Vorstandes.

## **§ 16 Satzungsänderungen**

Anträge auf Satzungsänderungen können von allen Vorstandsmitgliedern oder von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden.

Eine Beschlussfassung über Satzungsänderungen kann nur auf ordnungsgemäß einberufener Mitgliederversammlung erfolgen.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, zu der der Vorstand vor dieser Versammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes schriftlich eingeladen hat. Wer mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Erfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere der Förderung des Basketballsports, zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 18 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.